

Stellungnahme

des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (BVfB)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- und Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf und äußern uns als Interessenvertreter freiberuflich tätiger rechtlicher Betreuer gerne zu den vom Bundesministerium der Justiz geplanten inhaltlichen Änderungen des Betreuungsorganisationsgesetzes (Artikel 6):

I.

Grundsätzlich begrüßen wir das Anliegen, ab dem 01.01.2023 während einer Übergangszeit eine (vorläufige) Registrierung von Berufsbetreuern zu ermöglichen, wenn die Sachkunde noch nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachgewiesen werden kann. Wir halten auch die in dem Entwurf für den Nachweis der vollständigen Sachkunde vorgesehene Frist (30.06.2025) für ausreichend und angemessen.

Ebenfalls positiv bewerten wir die Klarstellung in § 32 Abs. 1 BtOG-E, durch die sichergestellt würde, dass rechtliche Betreuer bis zum 30.06.2023 auch dann registriert sind und eine Vergütung erhalten, wenn sie (noch) keinen Registrierungsantrag gestellt haben. Diese Regelung ist nicht nur für Berufsbetreuer von Vorteil, sondern dürfte auch zu einer gewissen Entzerrung der Registrierungsverfahren und folglich einer Entlastung der Stammbehörden beitragen. Sollte die Regelung umgesetzt werden, könnten wir uns vorstellen, mit den Stammbehörden den Eingang von Registrierungsanträgen zu koordinieren.

Die vom Ministerium beabsichtigte Streichung des § 25 Abs. 3 BtOG, die mit einer Pflicht des Haftpflichtversicherers korrespondieren soll, der Stammbehörde die Kündigung bzw. Beendigung des Versicherungsvertrages mitzuteilen, entspricht einem Vorschlag des BVfB und wird ebenfalls begrüßt.

II.

Der BVfB kann nachvollziehen, dass Betreuungsvereine ab 2023 aus wirtschaftlichen Gründen ein Interesse daran haben, Vereinsbetreuer anstellen zu können, obwohl von einem Bewerber oder einer Bewerberin die Sachkunde nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden kann.

Allerdings haben wir kein Verständnis dafür, dass der Gesetzgeber nicht auch für die Registrierung von Vereinsbetreuern, die ihre Sachkunde nicht vollständig nachweisen können, eine Übergangsfist plant. Ab dem 30.06.2025 wird die Möglichkeit, ohne vollständigen Sachkundenachweis als Berufsbetreuer tätig zu sein und hierfür eine Vergütung zu erhalten, nur noch bestehen, wenn eine Anstellung bei einem Verein erfolgt. Wir werten dies auch als eine Fortsetzung der offenbar politisch gewollten Ungleichbehandlung zwischen selbständig tätigen Berufsbetreuern und abhängig Beschäftigten, für die ab Mitte 2025 kein sachlicher Grund mehr erkennbar ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich ab 2023 zügig Studiengänge entwickeln und etablieren werden, die sämtliche Bestandteile der Sachkunde beinhalten. Das gilt - im Gegensatz zum Studium der Rechtswissenschaften - insbesondere für die vorrangig von den Vereinen angestellten Absolventen der Studiengänge Soziale Arbeit und Sozialpädagogik. Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, warum ab dem 30.06.2025 nicht auch Vereinsbetreuer nur registriert werden können, wenn sie ihre Sachkunde vollständig nachweisen können; zumal sich 2 ½ Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes herumgesprochen haben dürfte, welche Voraussetzungen für den Nachweis der Sachkunde erforderlich sind.

III.

Schließlich haben wir Bedenken hinsichtlich der Formulierung in § 23 Abs. 4 BtOG-E. Danach kann die Registrierung von Vereinsbetreuern nur erfolgen, wenn der Stammbehörde „in wesentlichen Teilen“ die Sachkunde nachgewiesen werden kann. Wir hielten es für sachgerechter, für die Registrierung zu verlangen, dass die Sachkunde überwiegend oder im Wesentlichen nachgewiesen werden kann. Die Formulierung „in wesentlichen Teilen“ deutet darauf hin, dass die Sachkunde in einigen - insbesondere juristischen - Bereichen vollständig fehlen kann und von den in den Vereinen bereits tätigen „Bestandsbetreuern“, die - wie in der Begründung des Entwurfs zutreffend festgestellt wird - ebenfalls über keine juristische Ausbildung verfügen - auch nicht kompensiert werden kann.

IV.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts diskutieren wir verbandsintern und verbandsübergreifend intensiv über die anstehenden Gesetzesänderungen. Wir möchten das Ministerium davon in Kenntnis setzen, dass in diesen

Diskussionen aus Sicht der Praktiker vor allem die Regelung der Mitteilungsfristen in § 25 Abs. 1 BtOG und zur Bestellung von Verhinderungsbetreuern (§ 1817 Abs. 4 BGB) auf Kritik stoßen und regen an, diese Regelungen zu überdenken.

Die im Kasseler Forum zusammengeschlossenen Verbände hatten bereits frühzeitig in einer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des BMJV angeregt, die Frist zur Mitteilung über den Bestand der geführten Betreuungen zu verlängern. Mitteilungspflichten wirken sich für die betreuten Menschen allenfalls sekundär positiv aus. Zeit, die für die Erfüllung dieser Pflichten verwendet wird, fehlt an anderer - nach unserer Einschätzung - wichtigerer Stelle. Uns erschließt sich nicht, welcher Gewinn sich daraus ergeben soll, dass über 16000 rechtliche Betreuer dreimal im Jahr die Stammbehörden mit Mitteilungen über den Bestand der geführten Betreuungen überfluten.

Hinsichtlich der Bestellung von Verhinderungsbetreuern befürchten wir ebenfalls einen unnötigen bürokratischen Aufwand. Stellvertretendes Handeln ist während einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit äußerst selten zwingend erforderlich; dies umso mehr, als dass mit der Reform bezweckt ist, stellvertretendes Handeln möglichst zu vermeiden.

Organisatorische Aufgaben können weitgehend von Kollegen und Kolleginnen übernommen werden. Hierfür wäre - beispielsweise - die Bestellung einer Verhinderungsbetreuerin nicht erforderlich. Die regelhafte Bestellung von Verhinderungsbetreuern sehen wir daher inzwischen eher als eine Schwäche des Reformgesetzes an. Gravierende Schwierigkeiten sind zu erwarten, wenn Verhinderungsbetreuer die ihnen zustehende Vergütung von den Betreuungsgerichten festsetzen lassen sollten.

Berlin, den 28. Januar 2022